

**Satzung**  
**der Stiftung für rehabilitationsmedizinische Forschung**  
**Stiftung des bürgerlichen Rechts**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

1. Die Stiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und führt den Namen  
Institut für rehabilitationsmedizinische Forschung  
Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Sitz der Stiftung ist Ulm.
3. Die Stiftung beabsichtigt eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Ulm  
in Form eines "An-Instituts".

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben**

1. Die Stiftung verfolgt den Zweck, Forschung auf dem Gebiet der Rehabilitation und Prävention in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis durchzuführen, die Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse in der rehabilitativen Praxis zu fördern sowie durch Transfer rehabilitationswissenschaftlichen Wissens den Aufbau einer Rehabilitations-Forschungsstruktur in den Reha-Kliniken der Stifter zu ermöglichen.
2. In Verfolgung dieses Zieles betreibt die Stiftung ein „Institut für rehabilitationsmedizinische Forschung“ (IFR).

Das Institut hat u.a. die Aufgaben der

- a. Initiierung, Planung, Koordination und Durchführung von Grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung, Versorgungsforschung, klinischer Forschung und gesundheitsökonomischer Forschung auf dem Gebiet der Rehabilitation und Prävention. Dazu zählen u.a. die Entwicklung von Untersuchungsverfahren, Assessments und therapeutischer Verfahren, Forschung zur Bestands- und Bedarfsanalyse sowie zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Behandlungsstandards und Versorgungskonzepten sowie Forschung zur verbesserten Vernetzung und Einbindung der Versorgungssektoren;
- b. Beratung und Unterstützung der Stifter und deren Einrichtungen, anderer Einrichtungen im Gesundheitswesen sowie der Sozialversicherungsträger bei der Initiierung, Planung, Koordination und Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Rehabilitation und Prävention;

- c. Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Erkenntnisse und Fortschritte auf dem Gebiet der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie der Prävention in die Praxis;
- d. Organisation und Ausrichtung der Ausbildung von Ärzten<sup>1</sup> und Studenten in Zusammenarbeit mit der Universität Ulm sowie Organisation und Ausrichtung der Fort- und Weiterbildung der in Klinik und Praxis tätigen Ärzte auf dem Gebiet der Rehabilitation im Bereich der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.
- e. Organisation und Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Symposien.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
- 2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Zulässig ist der Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die angemessene Vergütung von Dienstleistungen.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- 1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem eingebrachten Stiftungskapital und den sonstigen eingebrachten Vermögensgegenständen.
- 2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.
- 3. Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus
  - 1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - 2. Förderbeiträgen der Stifter und Zustifter,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text bei Substantiven die männliche Form als sprachliche Grundform verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten gleichermaßen für alle Geschlechterkategorien.

3. sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind.
4. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen, um sie für den Stiftungszweck zu verwenden.
5. Zuwendungen an das Stiftungsvermögen können mit Auflagen verbunden sein, sofern sie mit dem Zweck und den Aufgaben der Stiftung nach § 2 vereinbar sind.
6. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand im Rahmen des vom Vorstand vorgelegten und vom Kuratorium genehmigten Wirtschaftsplanes. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand

## **§ 6**

### **Kuratorium**

1. Dem Kuratorium gehören mindestens 8 und höchstens 20 Mitglieder an:
  - a. für die Stifter
    - die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (vier Vertreter/innen)
    - die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG (ein/e Vertreter/in)
  - b. für die Zustifter
    - die Moorheilbad gGmbH Bad Buchau (ein/e Vertreter/in)
    - die Nanz Medico GmbH & Co. KG (ein/e Vertreter/in)
    - die RehaZentren der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg gGmbH (ein/e Vertreter/in)
  - c. aufgrund des Kooperationsvertrages:
    - die Universität Ulm (zwei Vertreter/innen)
  - d. Sonstige, z.B.
    - Abteilungen aus dem Universitätsklinikum Ulm
    - das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
    - das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
    - die Deutsche Rentenversicherung Bund
    - Persönlichkeiten, die der Rehabilitation/Prävention nahestehen

2. Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Das Kuratorium konstituiert sich aus den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 a bis c und wählt weitere Mitglieder aus § 6 Absatz 1 d. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf jeweils vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes hat eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.
4. Die Tätigkeit im Kuratorium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 fest und überwacht deren Einhaltung.
2. Das Kuratorium berät und beschließt
  - a. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. Bestellung des Steuerberaters
  - d. Satzungsänderungen
  - e. die Auflösung der Stiftung
  - f. die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung der Stiftung
  - g. die mittel- und langfristige Finanzplanung und die Feststellung und Abnahme des Wirtschaftsplanes der Stiftung
  - h. Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln
  - i. die Genehmigung von Geschäften nach § 10 Abs. 3
  - j. Erlass von Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium kann einen Beirat zur Beratung des Vorstandes bestellen. Der Beirat umfasst maximal zehn Mitglieder. Eine Mitgliedschaft im Beirat schließt die Mitgliedschaft im Kuratorium oder Vorstand der Stiftung aus. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellv. Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, die Stifter oder ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder beantragen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse, die ohne Zustimmung der Stifter zustande kommen, stehen unter dem Vorbehalt, dass sie auf Antrag der Stifter in der folgenden Kuratoriumssitzung erneut beraten und beschieden werden müssen.
3. Ist ein Mitglied des Kuratoriums nach § 6 Abs. 1 an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sich durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht regelhaft aus drei Vorstandsmitgliedern – einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und zwei Stellvertretern. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied sollte ein auf dem Gebiet der Rehabilitation und/oder Prävention erfahrener Arzt sein. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg besitzt für einen der Stellvertreter das Vorschlagsrecht.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt der Nachfolger.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt eine Mitgliedschaft im Kuratorium aus.
6. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis die Stellvertreter in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge nur insoweit Gebrauch machen, als das geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert ist.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann das Kuratorium eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands. Bei dieser Aufgabe kann er von bis zu zwei Geschäftsführern unterstützt werden. Er ist in einem zwischen der Stiftung und der Universität Ulm abgestimmten Verfahren auszuwählen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsplanes sowie die daraus folgende Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, ebenso der Abschluss von Anstellungsverträgen.
2. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. Er hat dem Kuratorium in jeder Sitzung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
3. Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
  - a. Personaleinstellung außerhalb des vom Kuratorium genehmigten Stellenplans
  - b. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme sich das Kuratorium seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat
  - c. Aufnahme von Darlehen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Zusammenarbeit mit der Universität Ulm**

Die Zusammenarbeit der Stiftung mit der Universität Ulm wird in einem Rahmenvertrag geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

## § 12

### **Rechnungswesen, Rechnungsprüfung**

1. Die Mittel der Stiftung sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.

## § 13

### **Satzungsänderung, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Kuratoriums geändert, die Stiftung durch Beschluss des Kuratoriums einer anderen Stiftung zugelegt werden oder mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Der Vorstand ist vorher zu hören. Die Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

13.12.2024



gez. Saskia Wollny  
Vorsitzende des Kuratoriums